



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel

Basel, 17. November 2023

Stellungnahme Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (MBG)

Sehr geehrten Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Die ausführlichen Antworten finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Lisa Mathys
Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Vornamen & Namen:
E-Mail-Adressen:

Freja Geniale
freija.geniale@to-inspire.ch

Melanie Nussbaumer
nussbaumermelanie@gmail.com

Fragebogen

Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetze, MBG)

Vorbemerkungen zu den Fragen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die bisherigen inhaltlichen Regelungen des aktuellen Mietbeitragsgesetzes für Familien mit Kindern (MBG) vom 21. November 1990 grösstenteils übernommen. Gemäss dem aktuellen Anzug Widmer-Huber und Konsorten wurde der Anspruch für Mietbeiträge auf **voll erwerbstätige Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder** ausgeweitet. Die Vernehmlassungsfragen beziehen sich hauptsächlich auf die Ausweitung der Bedarfsberechtigten. Anliegen zu einem möglichen weiteren Ausbau (Einkommengrenzen, Beitragssätze, etc.) sind auf Stufe Verordnung geregelt und nicht teil der Vernehmlassung.

Einleitende Fragen

1. Grundsätzliche Stellungnahme betreffend Ratschlag zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetze, MBG).

Grundsätzlich begrüsst die SP Basel-Stadt den geplanten Schritt der Totalrevision sehr. Unseres Erachtens steht diese Erweiterung der Mietbeiträge auf Alleinstehende mit Kindern mit Besuchsrecht und/ oder kinderlose Personen schon lange an. Denn auch bei Alleinstehenden oder Paaren ohne Kinder gibt es Armutsbetroffenheit. Eine Ausweitung der Mietzinsbeiträge auf diese Zielgruppe ist aus Schulden- und Armutspräventionssicht deshalb sinnvoll. Die Anpassung schliesst eine Leistungslücke im System der kantonalen Bedarfsleistungen.

Gerne gehen wir im Folgenden auf einige Stellen ein, an denen es unseres Erachtens noch Verbesserungen braucht, damit die Gesetzesänderung auch wirklich den gewünschten Effekt erfüllt. Der vorliegende Gesetzesvorschlag beinhaltet eine grosse Lücke bezüglich alleinstehender Personen mit regelmässigem Besuchsrecht von Kindern (siehe Kommentare zu §5 und §9) sowie bei den unter 25-Jährigen (Frage 5 und §11). Diese Lücken müssen zwingend angepasst werden. Zudem muss der realen Gegebenheiten von Working Poor Rechnung getragen werden in Bezug auf die Bedingung der vollen Erwerbstätigkeit (siehe Kommentar zu §10).

Gerne möchten wir an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht zentral ist, die Subjekt- und die Objekthilfe nicht gegeneinander auszuspielen und trotz dem nun geplanten Ausbau der Subjekthilfe auch weiterhin in die Objekthilfe zu investieren.

2. Stimmen Sie der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) zu?

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wie oben bereits erläutert, stimmt die SP Basel-Stadt der Totalrevision des MBG nicht nur zu, sondern hält sie für enorm wichtig und dringend angezeigt für die Sicherstellung eines zeitgemässen Sozialstaates für Basel-Stadt.

3. Mit der Vorlage des Regierungsrates wird die Anzahl unterstützter Haushalte von 2'200 um ca. 1'700 erweitert und das Budget für Mietbeiträge von knapp 11.3 Mio. Franken um ca. 4.3 Mio. Franken pro Jahr erhöht. Finden Sie diesen Ausbau: angemessen, zu grosszügig oder ungenügend?

- ungenügend
- angemessen
- zu grosszügig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Grundsätzlich erscheint uns dieser Betrag als Investition in die Armutsbekämpfung angemessen. Werden die von uns im Folgenden bemängelten Lücken noch berücksichtigt, wird in der Konsequenz der notwendige Betrag steigen. Zudem muss eine Flexibilität in der Höhe der Unterstützungsbeiträge gewährleistet sein, um auf Marktentwicklungen bei Mieten einzugehen.

Die Zugänglichkeit soll grundsätzlich so niederschwellig wie möglich sein, damit das Ziel der Armutsprävention erreicht werden kann. Die aktuelle hohe Nicht-Bezugsquote der Mietzinsbeiträge zeigt dies an.

Fragen zu einzelnen Gesetzesparagrafen

4. Sind Sie mit der Regelung bezüglich Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder einverstanden (neuer § 10 Abs. 1) einverstanden?

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

5. Sind Sie mit der Regelung bezüglich Altersgrenze (neuer §11) einverstanden?

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die SP Basel-Stadt ist mit der Regelung bezüglich Altersgrenze nicht einverstanden. Wir kritisieren, dass unter 25-jährige vom Bezug der Leistungen kategorisch ausgeschlossen sind. Es gibt durchaus Lebenssituationen, in denen unter 25-Jährige von Armut betroffen sind und Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind. Beispielweise wenn sie eine Erstausbildung abgeschlossen haben und trotzdem in einer prekären finanziellen Situation leben respektive schlechte Arbeitsbedingungen haben (z.B. working poor). Es ist auch möglich, dass die Eltern eigentlich noch unterhaltspflichtig wären, weil jemand sich in der Erstausbildung befindet, sie jedoch trotzdem nicht für den Unterhalt aufkommen. Für solche Situationen sollten die Behörden ermächtigt werden, eine vorübergehende Unterstützung zu sprechen (bis beispielsweise ein Gerichtsentscheid vorliegt), um den Gang an die Sozialhilfe zu verhindern. Zudem gibt es achtenswerte Gründe, weshalb jemand nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen kann (beispielsweise gesundheitliche Gründe).

Für unter 25-Jährige sollten daher die Mietbeiträge subsidiär zu allfälligen Unterhaltszahlungen ebenfalls beziehbar sein. Es braucht im Minimum die Möglichkeit von Härtefalllösungen (neuer Absatz 2, siehe unten Kommentar zu §11).

Gerade bei dieser Gruppe (18-25 Jahre) ist ein armutspräventiver Ansatz von grossem Wert. Die Sozialhilfeabhängigkeit soll damit verringert und/oder eine rasche Ablösung möglich gemacht werden.

6. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?

Paragraf:	Hinweis / Änderungsvorschlag
2	<p>Die Karenzfrist von 5 Jahren erscheint der SP Basel-Stadt als nicht zielführend. Die Dauer ist deutlich zu hoch – einerseits aufgrund der mobilen Welt, in der wir leben, andererseits weil die Mietbeiträge zum Ziel haben, zu verhindern, dass Menschen in die Sozialhilfe gelangen. Wenn 5 Jahre gewartet werden muss, um die Mietbeiträge überhaupt beantragen zu können, kann dies deutlich zu spät sein um den Gang in die Sozialhilfe noch zu vermeiden. 2 Jahre reichen aus, um sicherzustellen, dass Menschen nicht nur aufgrund von dieser Sozialleistung nach Basel-Stadt ziehen. Im Übrigen wird in vielen Gemeinden in Baselland das Mietzinsbeitragsgesetz mit einer Karenzfrist von 2 Jahren umgesetzt. Das zeigt, dass dies eine angemessene Karenzfrist ist. Die kurze Karenzfrist ist entscheidend dafür, dass das Ziel der Armutsprävention erreicht wird. Deshalb sollte sie auf Gesetzesstufe geregelt sein. Der aktuelle Absatz 1 ist deshalb zu ersetzen:</p> <p><u>Vorschlag:</u> Abs. 1 (neu): Für die Anspruchsberechtigung beträgt die Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton max. 2 Jahre. Ggf. Abs. 2 (neu): Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen.</p>

4	<p>Eine Auszahlung ab dem Folgemonat begrüsst die SP Basel-Stadt. Zusätzlich sollte eine Härtefallklausel eingeführt werden, mit der bis zu drei Beiträge an Monatsmieten rückwirkend übernommen werden können, wenn damit eine Verschuldung oder der Gang in die Sozialhilfe vermieden werden kann.</p>
5	<p><u>Absatz 1 & 3</u> Die SP Basel-Stadt kritisiert die starre Anspruchsregel bezüglich Zimmeranzahl. Einzelpersonen mit Kindern mit Besuchsrecht sollen die Kinderzimmer auch anrechnen können, auch wenn die Kinder nicht bei ihnen angemeldet sind. Zusätzliche Zimmer werden oft bei Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen von den Gerichten zum Kindeswohle angeordnet, auch wenn die Kinder nur teilweise zu Besuch sind. Einzelpersonen, die Kinder mit Besuchsrecht haben und daher eine grössere Wohnung benötigen, geraten deshalb oft in finanzielle Probleme oder Verschuldungen. Darum sollte im Rahmen dieser Totalrevision unbedingt die Möglichkeit ergriffen werden, diesem Phänomen entgegenzuwirken. Im Minimum müsste diese oft vorkommende Lebenssituation «Alleinstehende mit Kindern mit Besuchsrecht» im Absatz 3 erwähnt werden, damit der Regierungsrat in der Umsetzung dieser Situation entsprechend Rechnung tragen kann (siehe auch Kommentar zu §9).</p> <p><u>Absatz 2</u> Zudem sollten die Mietbeiträge aus unserer Sicht erst 12 Monate und nicht bereits 6 Monate nach Veränderung der Belegung auslaufen. Die Suche nach einer angemessenen Wohnung auf dem aktuellen Wohnungsmarkt kann sehr lange dauern.</p>
7.3 und 7.4	<p>Der Übergang von den Mietbeiträgen zur AHV mit EL muss fliegend sein und gut koordiniert werden. Es dürfen auf keinen Fall finanzielle Lücken entstehen aufgrund der Beantragungsfrist bei den EL.</p>
9	<p>Die Begrifflichkeit im §9 des «überwiegenden Aufenthaltes» des Kindes wird vielen elterlichen Situationen nicht gerecht, denn auch der Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut, ist entsprechend auf ein Zimmer mehr in der Wohnung angewiesen. Ein Kind muss daher abweichend zu § 5 SoHaG und gemäss Betreuungsregelung zwei Haushaltseinheiten zugeordnet werden können. Insofern braucht es hier zwingend eine Anpassung im Gesetz. Am einfachsten ist es, §9 zu streichen und §8 anzupassen. Wie bereits in den Ausführungen zu §5 deutlich gemacht wurde, ist es für die SP Basel-Stadt zentral, dass Alleinstehende mit Kindern mit Besuchsrecht auch berücksichtigt werden respektive die dafür benötigte Zimmeranzahl miteinberechnet werden kann.</p>
10	<p>Mietzinsbeiträge haben zum Ziel, Menschen in prekären Lebenssituationen zu unterstützen. Prekäre Arbeitsverhältnisse beinhalten zum einen tiefe Löhne, aber auch Unsicherheiten aufgrund temporärer oder flexibler Arbeitsverträge, bei welchen nicht jeden Monat gleich viel gearbeitet und damit kein regelmässiges Einkommen besteht. Zudem ist es nicht in allen beruflichen Tätigkeiten möglich, 100% zu arbeiten. Gerade in Pflege- und sozialen Berufen werden aufgrund der hohen Belastung oft keine Vollzeitstellen angeboten. Die nicht volle Erwerbstätigkeit kann auch durch behinderungsbedingte, nicht Invalidenversicherung relevante Faktoren gegeben sein. Auf diese Gegebenheiten muss zwingend in der Umsetzung dieses Gesetzes eingegangen werden. Volle Erwerbstätigkeit muss deshalb aus Sicht der SP Basel-Stadt ab einem durchschnittlichen Pensum von 80% gelten. Im Merkblatt zum hypothetischen Erwerbseinkommen im Rahmen der Gesetzgebung über die Harmonisierung und</p>

Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (MBG)

	<p>Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG/SoHaV) wird auch von einem 80%-Pensum (bei Paaren 160%) ausgegangen. In Bezug auf Ausnahmen zur Beitragsberechtigung kann an das Merkblatt angelehnt respektive dieses übernommen werden.</p>
11	<p>Vergleiche Antwort bei Frage 5.</p> <p>Auf Antrag und im Sinne einer Härtefalllösung sollte der Kanton je nach familiärer Situation das Inkasso der Beiträge bei den pflichtigen Eltern (dem pflichtigen Elternteil) übernehmen.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Abs. 2 (neu): In Härtefällen kann der Mietbeitrag weiter entrichtet werden, der Kanton fordert die Rückzahlungen allfälliger Zahlungspflichtigen ein.</p>